

## Rechtsschutzreglement Angestellte Schweiz

(AVBAS21)

Um die Lesbarkeit des Reglements zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form ist geschlechtsunabhängig zu verstehen.

### 1. Anspruchsberechtigte Personen

- 1.1 Jedes Mitglied von Angestellte Schweiz hat Anspruch auf Rechtsschutz. Für ordentliche Einzelmitglieder richten sich Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes nach diesem Rechtsschutzreglement. Für die „easy“ Einzelmitglieder richten sich Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes nach der jeweils gültigen AVBAS16light.
- 1.2 Sofern das Mitglied von Angestellte Schweiz zusätzlich eine Multirechtsschutzversicherung bei der Coop Rechtsschutz AG abgeschlossen hat, sind im Rahmen von Ziffer 1.1 auch dessen Ehepartner bzw. eingetragener Partner und im gleichen Haushalt wohnhafter Lebensgefährte versichert. Dies gilt auch für ledige und nicht erwerbstätige Kinder und Hausgenossen.

### 2. Versicherte Rechtsfälle

- 2.1 Der Rechtsschutz von Angestellte Schweiz gilt für die Bereiche Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, sofern ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit kollektiven Krankentaggeldversicherungen sind ebenfalls gedeckt, sofern es sich dabei um Lohnersatz für krankheitsbedingten Erwerbsausfall handelt.
- 2.2 Der Anspruch auf die Dienstleistungen aus diesem Reglement besteht für rechtliche Streitigkeiten, wenn sich der Gerichtsstand in der Schweiz befindet und Schweizer Recht anwendbar ist.
- 2.3 Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem letzten Tag, für welchen der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde. Wird das Mitglied vom Verband gemäss Art. 8 der Statuten von Angestellte Schweiz ausgeschlossen, so erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Datum des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes von Angestellte Schweiz. Die Anfechtung des Beschlusses des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

### 3. Leistungserbringer / Leistungen

- 3.1 Die Leistungen aus diesem Reglement werden von der Coop Rechtsschutz AG, Aarau, erbracht, mit welcher Angestellte Schweiz einen entsprechenden Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die anspruchsberechtigten Personen haben gegenüber der Coop Rechtsschutz AG ein direktes Forderungsrecht.
- 3.2 Jedes Mitglied von Angestellte Schweiz hat unabhängig vom Rechtsgebiet einmal pro Jahr Anspruch auf Rechtsberatung im Umfang von CHF 300.00 (Beratungsrechtsschutz).
- 3.3 In den in Ziffer 2.1 vorstehend aufgeführten Bereichen besteht Anspruch auf Rechtsberatung, rechtliche Vertretung und Kostenübernahme bis maximal CHF 250'000.00 pro Schadenfall. Namentlich:
  - Erteilung von Rechtsauskünften, Rechtsberatung sowie aussergerichtliche Vertretung durch die Coop Rechtsschutz AG. Erweist sich der Beizug eines externen Rechtsanwalts oder eines anderen Experten als erforderlich, werden die entsprechenden notwendigen Kosten bezahlt; der vergütete Stundenansatz beträgt max. CHF 300.00. Eine allfällige Differenz geht zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.
  - Bezahlung der zu Lasten der anspruchsberechtigten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten.
  - Bezahlung der an die Gegenpartei zu entrichtenden Parteientschädigung.Der anspruchsberechtigten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind von dieser im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz AG abzutreten.
- 3.4 Nicht bezahlt werden:
  - Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
  - Schadenersatz und Genugtuung
  - Kosten, zu deren Übernahme ein (haftpflichtiger) Dritter verpflichtet ist
  - Kosten für öffentliche Beurkundungen und Registereinträge
  - Betreibungs- und Konkurskosten
- 3.5 Selbstbehalt:

Bei einem Streitwert von mehr als CHF 30'000.00 trägt die anspruchsberechtigte Person einen Selbstbehalt von 15% der extern anfallenden Kosten. Bei periodischen Leistungen, wie bspw. Renten, bezieht sich der Streitwert auf eine Jahresrente.

#### **4. Wartefrist**

- 4.1 Der Anspruch auf Leistungen aus dem vorliegenden Reglement beginnt nach einer **Wartefrist von 3 Monaten** ab Eingang der ersten Beitragszahlung und besteht für Ereignisse während der Mitgliedschaft bei Angestellte Schweiz. Im Falle von Ziffer 1.2 dieses Reglements haben die anspruchsberechtigten Personen ebenfalls eine Wartefrist von 3 Monaten ab der ersten Prämienzahlung zu bestehen. Für Ansprüche aus einem Unfallereignis entfällt die Wartefrist.
- 4.2 Im Bereich des Arbeitsrechts ist das Datum des streitauslösenden Ereignisses massgebend. Fällt das Ereignis in die Wartefrist, so sind sämtliche mit diesem schadenauslösenden Ereignis kausal zusammenhängenden Folgeereignisse nicht versichert.
- 4.3 Im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist das Datum des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung massgebend.
- 4.4 Eine dreimonatige Wartefrist wird erneut wirksam, wenn das Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Angestellte Schweiz im Rückstand sind, können von der Gewährung des Rechtsschutzes ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

#### **5. Pflichten der anspruchsberechtigten Person**

- 5.1 Die anspruchsberechtigte Person erteilt der Coop Rechtsschutz AG rechtzeitig alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt dieser die ihr verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Ihr zugehende Mitteilungen sind ohne Verzug weiterzuleiten. Fristgebundene Verfügungen sind spätestens 14 Kalendertage vor Fristablauf einzureichen. Werden Verfügungen später eingereicht, kann die Coop Rechtsschutz AG die Leistungserbringung verweigern.
- 5.2 Die Unterlagen sind in einer Landessprache einzureichen; Übersetzungskosten werden nicht übernommen.
- 5.3 Darüber hinaus ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, der Coop Rechtsschutz AG jederzeit vollständige und wahre Angaben bezüglich des Rechtsfalles zu machen und sämtliche wichtigen Tatsachen mitzuteilen.
- 5.4 Verletzt die anspruchsberechtigte Person diese Pflichten schuldhaft oder zeigt die anspruchsberechtigte Person während der Abwicklung eines Rechtsfalles ein unzumutbares Verhalten, so kann die Coop Rechtsschutz AG folgendes vorgehen:
- Kürzung der Leistungen soweit, als durch das schuldhafte Verhalten der anspruchsberechtigten Person zusätzliche Kosten bzw. Arbeitsaufwand entstanden sind.
  - Verweigerung von Leistungen in schwerwiegenden Fällen.

#### **6. Anmeldung und Abwicklung eines Rechtsschutzfalles**

- 6.1 Die anspruchsberechtigte Person meldet ihren Rechtsschutzfall **direkt an die Coop Rechtsschutz AG, Aarau**. Zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles und/oder zur Gewährleistung von gesetzlichen, regulatorischen und/oder vertraglichen Bestimmungen können Personendaten der anspruchsberechtigten Person an Dritte, insbesondere Angestellte Schweiz, weitergegeben werden.
- 6.2 Der Kontakt mit der Coop Rechtsschutz AG kann folgendermassen erfolgen:
- Telefon: 062 836 00 00  
Brief: Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau  
E-Mail: info@cooprecht.ch  
Homepage: [https://www.cooprecht.ch/de/service#meldung\\_rechtsschutzfall](https://www.cooprecht.ch/de/service#meldung_rechtsschutzfall)
- 6.3 Nach Überprüfung der Rechtslage bespricht sich der Rechtsdienstmitarbeiter der Coop Rechtsschutz AG innert nützlicher Frist mit der anspruchsberechtigten Person und entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Zweckmässigkeit einer Prozessführung.
- 6.4 Muss im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei einer Interessenkollision ein externer Rechtsanwalt beigezogen werden, kann die anspruchsberechtigte Person diesen frei wählen. Stimmt die Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann die anspruchsberechtigte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Die Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor der Beauftragung des Rechtsanwalts hat die anspruchsberechtigte Person bei der Coop Rechtsschutz AG eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die anspruchsberechtigte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 6.5 Beauftragt die anspruchsberechtigte Person direkt einen externen Rechtsanwalt, werden keine Kosten übernommen.

#### **7. Einschränkungen**

- 7.1 Die Coop Rechtsschutz AG ist im konkreten Fall berechtigt, ihre Leistungspflicht gemäss Ziffer 3 hiervor durch den Ersatz des wirtschaftlichen Interesses der anspruchsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Durchsetzungschancen zu erbringen. Diese Möglichkeit liegt im alleinigen Ermessen der Coop Rechtsschutz AG. Ein Rechtsanspruch der anspruchsberechtigten Person hierauf besteht nicht.

- 7.2 Bei einem Streitwert von weniger als CHF 300.00 ist die Coop Rechtsschutz AG nicht zur gerichtlichen Vertretung der anspruchsberechtigten Person verpflichtet. Die Coop Rechtsschutz AG hat in solchen Fällen das Recht, den Fall unter Aufwendung von maximal drei Arbeitsstunden definitiv abzuschliessen.
- 7.3 Bestehen zwischen der anspruchsberechtigten Person und der Coop Rechtsschutz AG Meinungsverschiedenheiten über Art, Mittel und Zweckmässigkeit von rechtlichen Massnahmen, insbesondere wenn die Coop Rechtsschutz AG einen Fall oder eine Massnahme als aussichtslos beurteilt, kann die anspruchsberechtigte Person ein Schiedsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von der Coop Rechtsschutz AG und der anspruchsberechtigten Person gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

## **8. Überbeanspruchung des Rechtsschutzes**

Beansprucht die anspruchsberechtigte Person den Rechtsschutz in einer Weise, die dem Versicherungszweck grundlegend zuwiderläuft, und/oder zeigt die anspruchsberechtigte Person während der Abwicklung des Rechtsfalles ein unzumutbares Verhalten, kann die anspruchsberechtigte Person vom Rechtsschutz bezüglich zukünftiger Fälle ausgeschlossen werden. Die Beurteilung der Überbeanspruchung liegt im alleinigen Ermessen von Angestellte Schweiz. Der Entscheid von Angestellte Schweiz betreffend Ausschluss des Mitglieds vom Rechtsschutz von Angestellte Schweiz ist endgültig.

## **9. Ausschlüsse im Rechtsschutz**

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- in Fällen, in denen die Voraussetzungen dieses Rechtsschutzreglements nicht erfüllt sind
- unter anspruchsberechtigten Personen
- wenn die anspruchsberechtigte Person gegen Angestellte Schweiz oder deren Organe oder Mitarbeiter im Rahmen derer beruflichen Tätigkeit vorgehen will
- wenn die anspruchsberechtigte Person gegen die Coop Rechtsschutz AG oder deren Organe oder Mitarbeiter im Rahmen derer beruflichen Tätigkeit vorgehen will
- wenn die anspruchsberechtigte Person gegen Personen, die in einem durch Angestellte Schweiz oder Coop Rechtsschutz AG versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, im Rahmen deren beruflichen Tätigkeit vorgehen will
- in Fällen, in denen die anspruchsberechtigte Person als Organ, Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften betroffen ist
- bei jeglicher selbstständiger Erwerbstätigkeit und in arbeitgeberähnlicher Funktion
- bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen sowie daraus folgenden Rechtsstreitigkeiten und Verfahren
- in Fällen aus dem Steuer- und Abgaberecht
- im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz
- im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften sowie Bürgschaften
- im Zusammenhang mit Gesellschafts-, Vereins-, Stiftungs-, Handelsregister- und Sachenrecht
- in Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum
- im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen, insbesondere Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
- bei oder im Zusammenhang mit Unruhen aller Art, Notstand, Natur- und Umweltkatastrophen, Epidemien, Pandemien, kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Kernspaltung, Kernfusion und radioaktiver Kontamination, Erdbeben oder vergleichbaren Ereignissen

## **10. Gültigkeit des Rechtsschutzreglements**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Rechtsschutzreglemente. Änderungen des vorliegenden Rechtsschutzreglements sind jederzeit möglich und bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es gilt das jeweils gültige Rechtsschutzreglement.

Für alle Rechtsfälle, die vor dem 01. Januar 2021 beim Rechtsdienst von Angestellte Schweiz hängig sind oder vor diesem Datum bei Angestellte Schweiz angemeldet wurden, gilt weiterhin das Rechtsschutzreglement vom 23. März 2020.

## **11. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Rechtsschutzreglement gilt der Sitz von Angestellte Schweiz oder derjenige der Coop Rechtsschutz AG als Gerichtsstand.